

Fall Nr. 8

Der Kl. ist Verwalter in dem auf den Eigenantrag vom 1. 7. 2002 über das Vermögen der Z-OHG (fortan: Schuldnerin) am 1. 10. 2002 eröffneten Insolvenzverfahren.

Der Gesellschafter der Schuldnerin schloss im Jahre 1992 mit der Rechtsvorgängerin der Bekl., der E-AG (fortan für beide: Bekl.), einen Tankstellenvertrag über eine Laufzeit von 20 Jahren. In diesen Vertrag ist die Schuldnerin in der Folgezeit an Stelle ihres Gesellschafters eingetreten. Danach hatte die Schuldnerin als durch Provisionen vergütete Handelsvertreterin der Bekl. in deren Namen und für deren Rechnung Kraftstoffe und Motoröle zu verkaufen. Die Erlöse für die verkauften Produkte sollten – von sonstigen Kassenbeständen gesondert verwahrt – unmittelbar in das Eigentum der Bekl. übergehen. Daneben verkaufte die Schuldnerin so genannte Shop-Waren, die sie teils von einer Tochtergesellschaft der Bekl., teils von Handelsketten bezog, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Tatsächlich wurden die Bargelderlöse aus dem Verkauf von Kraftstoffen und der Shop-Waren bei der Schuldnerin in einer Kasse gesammelt.

Die Schuldnerin geriet ab Oktober 1999 in wirtschaftliche Schwierigkeiten, welche die Bekl. veranlassten, gegen die Schuldnerin eine „Kreditsperre“ zu verhängen, derzufolge die Weiterbelieferung der Schuldnerin jeweils von der Zahlung der vorangegangenen Lieferung abhängig war. Ein Gesellschafter der Schuldnerin stellte gegen die Bekl. einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, um die Belieferung der Schuldnerin mit Agenturwaren sicherzustellen. Im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs einigten sich der Verfügungskl. und die Bekl. dahin, dass die Bekl. der Schuldnerin einen Agenturbestand im Wert von 60 000 Euro zur Verfügung stellt und der Verfügungskl. im Gegenzug täglich über die Agenturerlöse abrechnet, die am Vortag eingenommenen Erlöse nach Abzug der Provision über ihr bei der S-Bank geführtes Geschäftskonto auf ein Konto der Bekl. bei der F-Bank überweist sowie die jeweilige Zahlung mittels einer Bankbestätigung nachweist. Diese bis zum 30. 4. 2002 gültige Vereinbarung wurde von den Beteiligten mangels einer Einigung über eine Folgeregelung auch im Zeitraum bis 1. 7. 2002 praktiziert.

Die Schuldnerin war, wie die Bekl. wusste, ab dem 1. 4. 2002 zahlungsunfähig. In dem Zeitraum vom 1. 4. bis 1. 7. 2002 entrichtete die Schuldnerin über ihr Geschäftskonto durch fast tägliche Zahlungen in wechselnder Höhe Agenturerlöse von insgesamt 313 605 Euro an die Bekl.

Hat die Klage des Insolvenzverwalters Aussicht auf Erfolg?